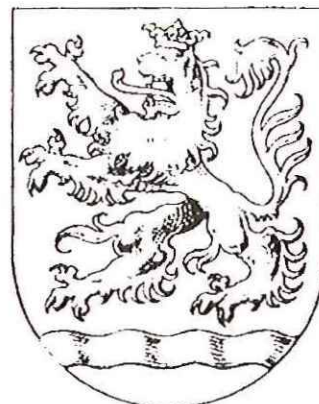


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Hinweis

Die Samtgemeinde Bevern und ihre Mitgliedsgemeinden, die Samtgemeinde Boffzen und ihre Mitgliedsgemeinden, sowie die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf mit den Mitgliedsgemeinden Stadt Stadtoldendorf, Gemeinde Arholzen, Gemeinde Deensen, Gemeinde Dielmissen, Gemeinde Eimen und Gemeinde Lenne, die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle mit der Mitgliedsgemeinde Heyen sowie die Stadt Holzminden und der Flecken Delligsen veröffentlichen ihre Satzungen, Verordnungen und öffentlichen Bekanntmachungen nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) nicht mehr in diesem Amtsblatt.

Jahrgang 2018

Holzminden, den 26.02.2018

Nr. 5

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
17	Zweite Änderungssatzung vom 12.12.2017 zur Satzung des Unterhaltungsverbandes Lenne in Eschershausen im Landkreis Holzminden und Genehmigung vom 20.02.2018	70
18	Hauptsatzung der Gemeinde Wangelstedt vom 04.12.2017	71
19	Hauptsatzung der Gemeinde Holzen vom 16.02.2018	75
20	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dielmissen für das Haushaltsjahr 2018 vom 18.01.2018 und 16.02.2018	79
21	Satzung des Landkreises Holzminden über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung) vom 20.02.2018	81
22	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2018 vom 20.10.2017 und 20.02.2018	91
23	1. Änderungssatzung vom 20.02.2018 zur Jagdsteuersatzung für den Landkreis Holzminden vom 18.03.2002	94

Zweite Änderungssatzung

zur Satzung des Unterhaltungsverbandes Lenne in Eschershausen im Landkreis Holzminden

Aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG), vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1578) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung am 12.12.2017 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes Lenne in Eschershausen im Landkreis Holzminden vom 19.12.1996 beschlossen:

§ 1

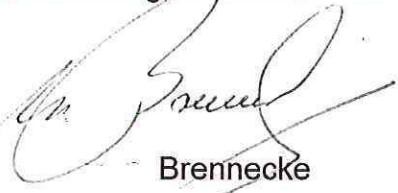
Die im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr. 19 vom 09.07.1997 veröffentlichte Satzung wird geändert. Die in § 8 Abs. 1 – Verbandsschau festgelegte Pflicht zum jährlichen Schautermin der Verbandsanlagen wird wie folgt geändert:

1. Die Verbandsanlagen sind im Wechsel alle zwei Jahre zu schauen. Die Schaubezirke 1, 2, 9, 10 und 11 und die Schaubezirke 3 bis 8 wechseln sich ab. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Eschershausen, den 12.12.2017
Unterhaltungsverband Lenne


Brennecke
1. stellv. Verbandsvorsteher




Meyer
Verbandsvorsteher

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 12.12.2017 zur Satzung des Unterhaltungsverbandes Lenne vom 19.12.1996 wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) genehmigt.

Holzminden, den 20. Februar 2018

Landkreis Holzminden
366 66 36 11 -02




Die Landrätin

H a u p t s a t z u n g d e r G e m e i n d e W a n g e l n s t e d t

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wangelnstedt in seiner Sitzung am 04.12.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Wangelnstedt“. Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Wangelnstedt, Linnenkamp, Emmerborn und Denkiehausen. Sie ist Mitglieds-gemeinde der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt
Klusborn mit Mönchsklaus (Mönch Plato 1602) und die durchfließende Lenne
- (2) Die Farben der Flagge sind rot, weiß, grün und gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Wangelnstedt, Land-kreis Holzminden“.
- (4) Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindenamens zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privatrechtlicher Entgelte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährli-ches Aufkommen den Betrag von 1.500,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert den Betrag von 1.500,00 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswerte den Betrag von 500,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

- d) Entscheidungen gemäß § 58 Abs.1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögen den Betrag von 1.500,00 Euro übersteigt,
- e) Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren jährlicher Vermögenswert den Betrag von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NKomVG.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen bzw. Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden keinen neuen Sachverhalt enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im „Amtsblatt der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und ihrer Mitgliedsgemeinden“ verkündet.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde nach dem NKomVG erfolgen ebenfalls im „Amtsblatt der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und ihrer Mitgliedsgemeinden“.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften sowie ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde, in Wangelsstedt, Linnenkamp, Emmerborn und Denkiehausen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht durch Rechtsvorschrift andere Formen und Fristen vorgeschrieben sind.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt hiervon unberührt.
- (5) Für die Medienöffentlichkeit in den Fachausschüssen des Rates gilt § 9 entsprechend.

§ 10

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde vom 16.05.2007 außer Kraft.

Wangelnstedt, 04.12.2017


(Dirk Wollenweber)
1. stellv. Bürgermeister

Gemeinde Wangelnstedt




(Marcel Lohmann)
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Holzen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576) hat der Rat der Gemeinde Holzen in seiner Sitzung am 16.02.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Holzen“. Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Gold auf schwarzem, silbern gebördeltem, mit goldenen, gekreuzten Hammer und Schlegel belegten Dreieck einer Buche.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind grün, Gold, schwarz.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Holzen – Landkreis Holzminden“.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 EUR übersteigt.
- (2) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (3) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 EUR übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NKomVG.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Zubildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder

sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihre Vorsitzenden anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat und den Bürgermeister.

§ 5

Verwaltungsausschuss

In seiner ersten Sitzung kann der Rat vor der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsmitglieder beschließen, dass für die Dauer der Wahlperiode kein Verwaltungsausschuss gebildet wird (§ 104 Satz 1 NKomVG).

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an.

Nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG können die weiteren Ratsmitgliederinnen / Ratsmitglieder dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme angehören.

§ 6

Verkündungen und Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im „Amtsblatt für die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und ihrer Mitgliedsgemeinden“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde nach dem NKomVG erfolgen ebenfalls im „Amtsblatt der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und ihrer Mitgliedsgemeinden“.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften sowie ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Holzen (Hilsstr. 17), soweit nicht durch Rechtsvorschrift andere Formen und Fristen vorgeschrieben sind.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs.2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten einen / zwei / ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses

einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 37 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Holzen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregung oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahmen ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt hiervon unberührt.
- (5) Für die Medienöffentlichkeit in den Fachausschüssen des Rates gilt § 8 entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde vom 17. Dezember 2010 außer Kraft

Holzen, den 16.02.2018



Silke Hage
Bürgermeisterin



Christian Ahlswede
1. Stellvert. Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Dielmissen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 58 i. V. m § 112 und §114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dielmissen in der Sitzung am 18.01.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	410.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	367.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	401.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	353.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	99.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	141.000 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	500.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	494.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 66.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

Dielmissen, 18.01.2018

gez. Krause

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom *05.03.* bis zum *16.03.2018*

während der Öffnungszeiten im Büro der Gemeinde Dielmissen Am Schlagbaum 12, 37633 Dielmissen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dielmissen, *16.02.2018*

gez. Krause

(Bürgermeister)



Satzung des Landkreises Holzminden über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Satzung des Landkreises Holzminden über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung vom 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis des Landkreises werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Von einer Gebührenerhebung soll abgesehen werden, wenn die Gebühr 5,00 € nicht erreicht.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 14 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H..
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten je nach dem Maß der Aufhebung oder Rücknahme ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
- 1. mündliche Auskünfte,
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,

- b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land Niedersachsen, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
 - (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und/oder sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der/die Kostenschuldner/in sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der/die Kostenschuldner/in auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren

beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für:

1. Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
2. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
3. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
4. Dienstreisen und Dienstgänge,
5. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
6. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
7. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
8. Technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
9. Die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie
10. Anlässlich der Amtshandlungen entstehende Umsatzsteuer.

(3) Beim Verkehr mit anderen Behörden des Landes Niedersachsen und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Land Niedersachsen untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner/in

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer

1. zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. die Kosten durch eine dem Landkreis gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Kostenschuldner/in nach § 4 ist derjenige/diejenige, der/die den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner/innen sind Gesamtschuldner/innen.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den/die Kostenschuldner/in fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung für den Landkreis Holzminden vom 13.12.1994 einschließlich der 1. bis 3. Änderungssatzung außer Kraft.

Holzminden, den 20.02.2018

Landkreis Holzminden

gez. Angela Schürzeberg

Landrätin

Kostentarif (§ 2)
zur Verwaltungskostensatzung des Landkreises Holzminden
in der Fassung vom 18.12.2017

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
1.	Vervielfältigungen, Drucke und Abschriften Mit Fotokopiergerät oder ähnlichen Geräten (schwarz/weiß)	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4, einseitig	je Seite 0,15
1.1.2	bis zum Format DIN A 4, zweiseitig	je Seite 0,25
1.1.3	Format DIN A 3, einseitig	je Seite 0,35
1.1.4	Format DIN A 3, zweiseitig	je Seite 0,50
1.1.5	Format DIN A 2	je Seite 5,00
1.1.6	Format DIN A 1	je Seite 9,00
1.1.7	Format DIN A 0	je Meter 13,00
1.2	Fotokopie, DIN A 4, farbig	je Seite 1,00
1.3	Abschriften	
1.3.1	bis zum Format DIN A 4	je Seite 2,50
	Bei Schriftstücken in fremden Sprachen, oder größeren Formaten mit erhöhtem Verwaltungsaufwand erhöht sich der Betrag je Seite auf bis zu	5,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen	
2.1.1	von Unterschriften	3,50
2.1.2	von Abschriften, für die erste Seite	6,00
	zusätzlich für jede weitere Seite	2,50
	Für fremdsprachliche Texte, sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben.	
2.1.3	von Vervielfältigungen, die mit Fotokopier-, Druck- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden,	
	je Seite des erste Abdrucks	3,50
	zusätzlich für jede weitere Seite	2,50
2.1.4	von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	
	je Seite des erste Abdrucks	12,15
		bis 21,65
	zusätzlich für jede weitere Seite	2,50
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch ausgestellt worden sind.	
2.2	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen(wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind):	2,50
		bis 200,00

Anmerkung zu Nummer 2.2:

Auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungskostensatzung wird verwiesen
(Gebührenbefreiung)

3 Akteneinsicht

- | | | |
|-----|---|-----------------------|
| 3.1 | Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall | 2,00
bis
8,00 |
| 3.2 | Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Personen | 10,00
bis
40,00 |
| 3.3 | Überlassung einschließlich Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitenverfahren zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen, je Akte | 12,00 |

4. Abgabe von Druckstücken

- | | | |
|-----|---|-----------------------|
| 4.1 | von Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Tarifen usw., je angefangene Seite
jedoch mindestens | 0,10

1,50 |
| 4.2 | von Haushaltsplänen und anderen umfangreichen gehefteten/gebundenen Druckstücken | 20,00
bis
30,00 |
| 4.3 | als Datei auf Datenträger oder online nach entstandenem Aufwand je angefangene halbe Stunde | 24,30
bis
43,30 |

5. Aufnahme von Verhandlungen

- | | | |
|-----|---|-----------------------|
| 5.1 | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen sind ausgenommen), je angefangene halbe Stunde | 10,00
bis
30,00 |
|-----|---|-----------------------|

- | | | |
|----|--|--------------------------------|
| 6. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u.a. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, entsprechen Verwaltungsaufwand und Wert des Nutzens | 5,00
bis
500,00 |
|----|--|--------------------------------|

- | | | |
|----|---|--------------------------------|
| 7. | Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde | 24,30
bis
43,30 |
|----|---|--------------------------------|

8. Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen

- | | | |
|-----|--|-------|
| 8.1 | bis 5.000 Euro des Bürgerschaftsbetrages | 25,00 |
| 8.2 | Für jede weitere angefangenen 5.000 Euro | 5,00 |

9. Vermögensverwaltung

9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis 10.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	12,50
9.1.2	für jede weiteren 5.000 Euro	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, sowie Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für andere Rechte	
9.2.1	bis 10.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch zurücktretenden Grundpfandrechts	12,50
9.2.2	für jede weiteren 5.000 Euro	5,00

Anmerkung zu Nummern 9.1 und 9.2:

Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund rechtlichen Verpflichtungen

10. Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dgl.

10.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann, je angefangene halbe Stunde	10,00 bis 20,00
10.2	wenn außergewöhnliche Personalaufwendungen entstehen je angefangene halbe Stunde	24,30 bis 43,30

11. Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert von

11.1	bis 5.000 €	7,50
11.2	über 5.000 € bis 10.000 €	10,00
11.3	über 10.000 € bis 25.000 €	12,50
11.4	über 25.000 € bis 50.000 €	17,50
11.5	über 50.000 € bis 125.000 €	23,00
11.6	über 125.000 € bis 250.000 €	33,00
11.7	über 250.000 € bis 500.000 €	41,00
11.8	über 500.000 €	66,50
11.9	Abgabe von Wettbewerbsunterlagen nach § 28 GRW bei öffentlichen Ausschreibungen	38,00

12. Abgabe von Kreiskarten

12.1	bis zur Größe von 1:50.000	7,50
12.2	bis zur Größe von 1:100.000	5,00

13. Bauanlagen an Kreisstraßen

13.1	Ausnahme nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	25,00 bis 250,00
------	---	------------------------

14. Rechtsbehelfe

	Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungssatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist.	5,00 bis 500,00
--	--	-----------------------

Hinweis:

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

15. Gebühren des Gesundheitsamtes

15.1	Med./ärztl. Leistungen z.B. für amtsärztliche Atteste, Bescheinigungen, Gutachten, Zeugnisse usw. werden analog der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Niedersachsen (AllGO) erhoben.	
15.2	Laborleistungen werden nach der jeweils gültigen Fassung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) mit dem Faktor 1,3 erhoben.	
15.3	Reisemedizinische Leistungen	
	- Beratung und Impfung bzw. Impfbefreiung	70,00
	- Beratung ohne Impfung	40,00
15.4	Drogenscreening	
	- Drogenscreening im Urin	75,00
	- Ethylglucuronind (EtG) im Urin	60,00
	- Drogenscreening im Haar	200,00
	- Ethylglucuronind (EtG) im Haar	165,00

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in der Sitzung am 20.10.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Haushaltsvolumen

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 136.097.100 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 136.092.800 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 130.982.600 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 127.545.100 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 7.488.900 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 19.508.900 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 12.020.000 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.255.000 € |

festgesetzt.

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 12.020.000 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 14.143.600 € festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 73.250.000 € festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt

1. Kreisumlage von Gemeinden
 - 1.1 auf 55,5 v. H. der Steuerkraftzahlen
 - 1.2 auf 50,6 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen gem. § 4 NFAG
2. Kreisumlage von Samtgemeinden
 - 2.1 auf 50,6 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen gem. § 6 Abs. 1 NFAG
3. Kreisumlage von gemeindefreien Gebieten auf 55,5 v. H. der Steuerkraftzahlen
4. Der Steuersatz für die Gewerbesteuer für die im Landkreis Holzminden liegenden gemeindefreien Gebiete wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 350 v. H. festgesetzt.

§ 6 Wertgrenzen

Die Wertgrenze gemäß §12 Abs.1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 € festgesetzt.

Holzminden, 20.10.2017

Landkreis Holzminden

gez. Angela Schürzeberg

Landrätin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2. Die nach den §§ 119 Abs.4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport am 19.02.2018 unter dem Aktenzeichen 32.13-10302-255 (2018) erteilt worden.
- 2.3. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom

27. Februar bis 06. März 2018

beim Landkreis Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden, Zimmer 14, zu den Öffnungszeiten, Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag, 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Holzminden, 20.02.2018

Landkreis Holzminden

gez. Angela Schürzeberg

Landrätin

1. Änderungssatzung zur Jagsteuersatzung für den Landkreis Holzminden vom 18. März 2002

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Jagdsteuersatzung für den Landkreis Holzminden vom 18. März 2002 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Holzminden, den 20.02.2018

Landkreis Holzminden

gez. Angela Schürzeberg

Landrätin